

Wichtige Mitteilung zur Umsatzsteuer:

OSS-Verfahren (One-Stop-Shop)



Für Unternehmen, die ihre Produkte nicht nur ausschließlich in Deutschland, sondern auch innerhalb der Europäischen Union (EU) an private Endverbraucher und Empfänger ohne Umsatzsteueridentifikationsnummer verkaufen kann die

neue Fernverkaufsregelung **ab 01.07.2021** angewendet werden.

Für Unternehmen geht es dabei um die Frage:

Mit welchem Umsatzsteuersatz schulde ich Umsatzsteuer für mein Produkt in welchem Staat?

Die bisherigen individuellen Lieferschwellen der einzelnen Mitgliedstaaten entfallen und werden durch die Einführung einer EU-einheitlichen Geringfügigkeitsschwelle in Höhe von 10.000 Euro ersetzt.

Kurzcheckliste: Bin ich betroffen?

Wurden 2020 Waren im Wert von mehr als 10.000 Euro (netto) an private Endverbraucher in der EU geliefert?	<input type="checkbox"/> Ja
Liefere ich 2021 Waren im Wert von mehr als 10.000 Euro (netto) an private Endverbraucher innerhalb der EU?	<input type="checkbox"/> Ja

Wenn Sie eine der beiden Fragen mit „Ja“ beantworten, führen die EU-weit unterschiedlichen Umsatzsteuersätze zu unterschiedlichen Preiskalkulationen und Endverbraucherpreisen. Darüber hinaus müssen Sie sich im Land des privaten Endverbrauchers steuerlich registrieren, es sei denn Sie nehmen am OSS-Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZST) teil.

Das BZST ist dann bei Teilnahme am OSS-Verfahren die einzige Anlaufstelle für in Deutschland ansässige Unternehmen für die Anmeldung und Abführung der (ausländischen) Umsatzsteuern aller ausländischen EU-Mitgliedstaaten und leitet die Umsatzsteuer an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Wichtige Mitteilung zur Umsatzsteuer:

OSS-Verfahren (One-Stop-Shop)



Beispiel:

Privater Endkunde in	Deutschland	Ungarn
Nettowarenwert	15.000 Euro	15.000 Euro
Steuersatz	19 %	27 %
Umsatzsteuer	2.850 Euro	4.050 Euro
Gesamtverkaufspreis	17.850 Euro	19.050 Euro

In diesem Beispiel kostet das gleiche Produkt für den ungarischen Privatkunden 1.200 Euro mehr und die an den ungarischen Staat abzuführende Umsatzsteuer in Höhe von 4.050 Euro muss über das BZSt vorgenommen werden.

Weitere Informationen und den Weg zur Registrierung erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop-EU/one_stop_shop_eu_node.html#js-toc-entry2

Eine Übersicht mit den derzeit gültigen Umsatzsteuersätzen in den anderen EU-Ländern finden Sie unter:

https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm#shortcut-8

Bitte setzen Sie sich mit Ihrem Steuerberater bzw. Ihrer Steuerberaterin in Verbindung und treffen alle organisatorischen Vorkehrungen um das neue Recht richtig anzuwenden und finanzielle Nachteile für Ihr Unternehmen zu vermeiden.

Wichtige Mitteilung zur Umsatzsteuer:

OSS-Verfahren (One-Stop-Shop)



© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © v.poth/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de